

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter

Nachrichtlich:

- Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Außenstellen
- Leiterinnen und Leiter der SIBUZ
- Psychotherapeutenkammer Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 4.2

Dr. Anja Skibbe

Tel. +49 30 90227 6731

Zentrale +49 30 90227 5050

anja.skibbe@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

08.11.2021

## **Befreiung vom Unterricht für ambulante psychotherapeutische Behandlung**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Corona-Pandemie hat Ihnen, den Lehrkräften und unseren Schülern und Schülerinnen viel abverlangt. Die damit verbundenen Belastungen waren und sind für viele Kinder und Jugendliche eine große Herausforderung und einige bedürfen besonderer Unterstützung bei der Bewältigung psychischer Probleme im Rahmen einer regelmäßigen ambulanten psychotherapeutischen Behandlung. Eine zeitnahe Aufnahme einer psychotherapeutischen Behandlung ist zur Wiederherstellung der psychischen Gesundheit, zur Vermeidung von Chronifizierungen und auch im Hinblick auf einen erfolgreichen Schulbesuch oft dringlich.

Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage ambulanter Psychotherapie stehen freie Behandlungsplätze in psychotherapeutischen Praxen, wenn überhaupt, oft nur in Zeiten des Schulbetriebs zur Verfügung. Daraus resultieren sehr lange Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz, in der behandlungsrelevante psychische Probleme der Schülerinnen und Schüler auf einem hohen Belastungslevel stagnieren oder sich weiter verstärken.

Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung beurlaubt werden (vgl. Nr. 1 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht vom 19. November 2014, geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017). Für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind die Anträge durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres können Schülerinnen und Schüler den Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht zur Durchführung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung selbst stellen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesen Fällen vor der Entscheidung der Schule anzuhören (vgl. AV Schulbesuchspflicht Nr. 11 Abs. 2).

Da die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler eine der wesentlichen Grundlagen für nachhaltige Lernprozesse und eine erfolgreiche Lebensgestaltung ist, bitte ich Sie im Interesse des Schülers bzw. der Schülerin in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten im Einzelfall tragbare Lösungen zu finden, um zeitnahe psychotherapeutische Behandlungen zu ermöglichen und die versäumten Lerninhalte nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume

Leiter Abteilung I